

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 20.11.17

Aktenzeichen 21- 0144.51/44/1
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Antrag der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP
Bürokratieabbau an den Hochschulen
Drucksache 16 / 2911**

Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2017

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

1. *in welchem Verhältnis die Task Force „Bürokratieabbau und Strategiefähigkeit“ und der Normenkontrollrat beim Bürokratieabbau an Hochschulen stehen;*

Der Normenkontrollrat prüft insbesondere die Darstellung des Erfüllungsaufwandes, wenn die Verwaltung neue Regelungen (Landesgesetze, Rechtsverordnungen oder Verwal-

tungsvorschriften) erlässt. Er überprüft dabei in einem formalisierten Verfahren die Angaben zu den Kosten auf ihre Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit. Der Normenkontrollrat ist zu diesem Zweck dauerhaft institutionalisiert.

Mit der im Koalitionsvertrag erwähnten Task Force „Bürokratieabbau und Strategiefähigkeit“ ist die Zielsetzung verbunden, bestehende Regelungen und Verfahrensweisen unter dem Aspekt der Optimierung von Verwaltungsverfahren und die Steigerung der Strategiefähigkeit der Hochschulen zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungsbedarfe zu identifizieren. Es ist keine dauerhafte Institutionalisierung vorgesehen, vielmehr soll flexibel und themenbezogen gearbeitet werden.

2. *ob und ggf. wann die vorgenannte Task Force eingerichtet wurde;*

Das Themenspektrum Bürokratieabbau und Strategiefähigkeit umfasst eine große Zahl von Umständen, Gegebenheiten und Aspekten, die einer Betrachtung zu unterziehen sind. Wegen ihres Querschnittscharakters sind sie zudem auf verschiedenen Ebenen anzugehen. Um das Themenspektrum umfassend bearbeiten zu können, werden die Themen daher in verschiedenen Arbeitsgruppen und Arbeitszusammenhängen vorbereitet. Dies geschieht bzw. geschah unter anderem

- in der im Hochschulfinanzierungsvertrag vereinbarten Arbeitsgruppe Kennzahlen, durch die auch bisher bestehende regelmäßige oder auch kurzfristige Berichtspflichten der Hochschulen effizienter gestaltet werden.
- in der interministeriellen Arbeitsgruppe zum Thema Brandschutz.
- bei der Überarbeitung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO).

3. *auf die Expertise welcher Personen in der Task Force zurückgegriffen werden soll;*

Grundsätzlich gilt: Zentraler Ansprechpartner des Wissenschaftsministeriums bei der Umsetzung von Reformvorhaben sind die Rektorate beziehungsweise die Rektorenkonferenzen oder im Fall der Hochschulen für angewandte Wissenschaften der HAW BW e.V. Im Falle der Dualen Hochschule Baden-Württemberg erfolgt der Austausch zu Strategischen Themen zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem Präsidium.

Je nach Themenschwerpunkt werden auf Arbeitsebene zusätzliche, oftmals auch durch die Hochschulen benannte, Experten einbezogen.

4. *welche Verfahrensvorschriften bei der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die Task Force gelten sollen;*

Im Sinne des Bürokratieabbaus sieht das Wissenschaftsministerium nicht vor, spezielle Verfahrens- oder Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

5. *inwieweit die Strategiefähigkeit und Verwaltungseffizienz der Hochschulen beim Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts berücksichtigt wurde;*

Bei der Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für Baden-Württemberg vom 14.11.2016 – 1 VB 16/15 – durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts wurde dem Erhalt der Strategiefähigkeit der Hochschulen hohe Priorität eingeräumt. Das Urteil lässt grundsätzlich zwei Wege zu seiner Umsetzung zu. Zum einen könnte das Rektorat in seinen derzeitigen Kompetenzen beschnitten werden, um das vom Verfassungsgerichtshof unterstellte Ungleichgewicht auszugleichen. Der Verfassungsgerichtshof hat aber auch den Weg aufgezeigt, die Kompetenzen des Rektorats unangetastet zu lassen, jedoch die Abwahlmöglichkeiten entsprechend zu schärfen, um die Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf diesem Weg zu stärken. Die Strategiefähigkeit der Hochschulen ist in Zeiten, in denen die Hochschulen im nationalen und internationalen Wettbewerb stehen, ein hohes Gut. Deshalb hat das Wissenschaftsministerium in seinem derzeit in der Anhörung befindlichen Gesetzentwurf alles daran gesetzt, die Strategiefähigkeit der Rektorate zu erhalten, gleichwohl durch eine Neugestaltung der Abwahlmöglichkeiten den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs Folge zu leisten.

6. *ob das vorgenannte Gesetz auch nachträglich einer Überprüfung durch die Task Force zugeführt werden soll oder durch den Normenkontrollrat überprüft wird;*

Es ist eine ständige Aufgabe der Exekutive, die Auswirkungen von Rechtsnormen im Lichte der gemachten Erfahrungen im Auge zu behalten.

7. *ob die Task Force nach dem Modell des Normenkontrollrats den Fokus der Arbeit auf Neuregelungen legen soll und nur auf Anregung auch bereits bestehende Gesetze unter die Lupe nehmen wird;*

Siehe Beantwortung der Fragen 1 und 2. Eine Untersuchung, die die effizientere Gestaltung von Verwaltungsverfahren und die Steigerung der Strategiefähigkeit zum Gegenstand hat, muss auch die gegenwärtig geltenden Regularien im Blick haben.

8. *welcher zusätzliche administrative Aufwand bei den Hochschulen in Form von Berichtspflichten an das Ministerium, Evaluationen und Verwaltungsaufgaben, wie Erhebung und Einzug der Studiengebühren für Internationale Studierende, durch rechtliche Neuregelungen seit 2016 angewachsen ist;*

Die Erhebung der Studiengebühren für Internationale Studierende und Zweitstudierende führt bei den Hochschulen zu einem zusätzlichen Aufwand für das Verwaltungspersonal. Konkrete Zahlen liegen dem Wissenschaftsministerium bis dato noch nicht vor. Sie werden derzeit zur Beantwortung der Anfrage aus dem Landtag (Drucksache 16/2801) bei den Hochschulen erhoben.

Nach § 20 Absatz 3 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) ist das Wissenschaftsministerium zudem verpflichtet, die Auswirkungen der Einführung der Studiengebühren für Internationale Studierende und für ein Zweitstudium zu beobachten und zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wird auch die Vermeidung überflüssiger oder ineffizienter Abläufe Gegenstand fortwährender Betrachtung sein.

9. *inwieweit dieser zusätzliche administrative Aufwand Berücksichtigung bei der Bereitstellung von Personalmitteln aus dem Landeshaushalt fand bzw. findet;*

Die den Hochschulen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben landesseitig zur Verfügung stehenden Mittel werden im Staatshaushaltsplan veranschlagt. Dabei gilt der Gesamdeckungsgrundsatz, der den Hochschulen ein flexibles und sparsames Wirtschaften im Rahmen eines selbstorganisierten Verwaltungshandelns ermöglicht. Über die Mittelzuwächse hat sich das Land mit den Hochschulen im Hochschulfinanzierungsvertrag verständigt.

10. *welche Maßnahmen seit Beginn der Legislaturperiode bereits ergriffen wurden, um die administrativen Aufgaben der Hochschulen zu verringern;*

Im Bereich des Brandschutzes gab es in den vergangenen Jahren vermehrt Klagen von Seiten der Hochschulen über überzogene Brandschutzanforderungen auch an bestehenden Hochschulgebäuden. Deshalb hat sich das Wissenschaftsministerium an das zuständige Wirtschaftsministerium mit der Bitte gewandt, hier für Optimierungen zu sorgen. Daraufhin wurde vom Wirtschaftsministerium eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, um nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Hierzu soll in Kürze ein Grundsatzpapier

zur Rechtslage bei nachträglichen Brandschutzanforderungen für Bestandsgebäude und ein Musterauftrag für gutachterliche Bewertungen zum Brandschutz bei Bestandsgebäuden verabschiedet und anschließend veröffentlicht werden. Damit werden den unteren Baurechtsbehörden Entscheidungshilfen an die Hand gegeben, nach denen sie ihr Ermessen in Bezug auf Nachforderungen im Bereich des Brandschutzes in Bestandsgebäuden ausüben sollen. Der Musterauftrag für eine gutachterliche Bewertung soll verhindern, dass durch Gutachten überzogene Forderungen in Brandschutzangelegenheiten gestellt werden.

Im Zuge des Neuerlasses der Lehrverpflichtungsverordnung wurden die Handlungsspielräume der Hochschulen bei der Ermäßigung von Lehrdeputaten erweitert. Im Speziellen wurden auf Grundlage von § 7 LVVO die Lehrverpflichtung für nebenamtliche oder nebenberufliche Rektoratsmitglieder nach § 16 Abs. 1 Satz 3 LHG pauschal ermäßigt. Diese Ermäßigung beträgt an Universitäten 6 Semesterwochenstunden, an Pädagogischen Hochschulen 6 Semesterwochenstunden und die schulpraktische Betreuung von Studierenden und an Hochschulen für angewandte Wissenschaften bis zu 12 Semesterwochenstunden.

Das Wissenschaftsministerium bemüht sich grundsätzlich stets darum, administrative Aufgaben der Hochschulen zu begrenzen und nach Möglichkeit zu verringern. So sollen z.B. im geplanten Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetz Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus erleichtert werden. Hierzu wird in der Startphase eine befristete Mitnutzung von vorhandenen Hochschulressourcen ermöglicht, für die nur ein Mindestmaß an Dokumentation vorausgesetzt wird. Darüber hinaus ist das Ministerium mit den Hochschulen in einem ständigen Dialog, etwa im Rahmen von Dienstbesprechungen mit Mitgliedern der Hochschulleitungen. Als Früchte solcher Dialoge hat das Wissenschaftsministerium zusammen mit den Hochschulen schon in der Vergangenheit auf zahlreichen Feldern Möglichkeiten der Vereinfachung und Entlastung identifiziert. Beispielhaft sei die Änderung des Ernennungsgesetzes genannt, wodurch die Zuständigkeit für die Ernennung auch von W3-Professoren auf die Hochschulen übergegangen ist. Ferner sei ein Projekt geschildert, das die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und das Wissenschaftsministerium gemeinsam durchgeführt haben. Dabei wurde Ende 2015 gemeinsam eine Informationsveranstaltung für die HAW zum Thema „Berufungsverfahren in rechtlicher Perspektive“ durchgeführt. Die Veranstaltung diente dazu, die Thematik umfassend und komprimiert mit den HAW zu erörtern und damit den Verwaltungsaufwand, bedingt durch häufige Nachfragen sowohl beim Ministerium als auch bei den HAW untereinander, zu reduzieren. Darüber hinaus wurde ein „Reader“ zu der o.g. Veranstaltung erstellt und dieser allen HAW zur Verfügung gestellt.

Bei der Frage, welche administrativen Aufgaben „nötig“ oder „verzichtbar“ sind, ist zu berücksichtigen, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit der jüngeren Vergangenheit zahlreiche Anforderungen an das Hochschulrecht gestellt hat, die zu einer erhöhten Regelungsdichte geführt haben. Beispielhaft seien hier das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg zu den Leitungsstrukturen an den Hochschulen und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Akkreditierung von Studiengängen genannt. Ersteres hat dazu geführt, dass nun eine ausgefeilte Regelung zur Abwahl von Rektoratsmitgliedern erforderlich wurde, das Letztere hat einen Staatsvertrag zwischen den Bundesländern und weitere zwischen den Bundesländern abzustimmende Regelungen erforderlich gemacht.

11. *in welchem graduellen Verhältnis zwischen Bürokratie und Korruption sich die Hochschulverwaltung im Land aus ihrer Sicht derzeit, dem entsprechenden Zitat des Ministerpräsidenten folgend, befindet.*

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf folgendes Zitat bezieht, das Herrn Ministerpräsident Kretschmann zugeschrieben wird:

„Entweder man hat Bürokratie oder man hat Korruption. Besser man leidet etwas unter der Bürokratie als unter der Korruption.“

Das Wissenschaftsministerium achtet darauf, dass in der Hochschulverwaltung so wenig Bürokratie wie möglich vorherrscht, aber so viel wie nötig. Denn im Sinne Max Webers ist Bürokratie kein Selbstzweck, sondern dient dazu, Regeltreue, Effizienz und Transparenz zu gewährleisten. Diese Grundsätze werden im Wissenschaftssystem, wie überall im Land Baden-Württemberg, durch am Gemeinwohl orientierte Verwaltungsstrukturen gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL